

Denzlinger Nachrichten

AMTSBLATT DER GEMEINDE DENZLINGEN



Rathaus Denzlingen

Hauptstraße 110, 79211 Denzlingen
Telefon 0 76 66 / 6 11-0 · Fax 0 76 66 / 611-1371
E-Mail: gemeinde@denzlingen.de
Internet: www.denzlingen.de
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00–12.00 Uhr
und Donnerstag 15.00–18.00 Uhr



Notrufnummern:

Notruf Polizei: 110
Notruf Feuerwehr, Notarzt, Rettungsdienst: 112
Rufnummer Krankentransport: 19222
Rufnummer Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst (außerhalb der regulären Sprechzeiten der Arztpraxen): 116 117
Rufnummer Zahnärztlicher Notfalldienst (an Wochenenden und Feiertagen): 01803/222555-70
Sperr-Hotline für Personalausweis: (+49) 116 116
Störungsdienst Strom 08 00 / 36 29 477 (SWE)
Störungsdienst Gas 0 76 41 / 95 99 373 (SWE)
Störungsdienst Wasser 0 76 66 / 611-1792 (Gemeinde)
zw. 16.30 und 7 Uhr 0162/2676325 (Gemeinde)

Treffpunkt Wochenmarkt

im Kohlerhof dienstags und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr
am Kauftreff freitags von 14.00 bis 18.30 Uhr

Einladung zur Gedenkveranstaltung am Totensonntag

Am Sonntag, 26. November 2023, wird im Rahmen des Totensonntags im ganzen Land der Verstorbenen und Vermissten gedacht. Auch in Denzlingen nehmen wir Anteil an dem Leid der Hinterbliebenen. Kommen Sie zur Totenehrung der Denzlinger Vereine am traditionellen Ewigkeitssonntag um 11.45 Uhr.

Wie jedes Jahr findet am Ehrenmal bei der Leichenhalle des Denzlinger Friedhofs in Organisation des VdK-Ortsverbandes Denzlingen, dem AKVD und dem Sportarbeitskreis Denzlingen eine Gedenkfeier statt, welche vom Musik- und Akkordeonverein sowie dem Männerchor der Concordia Chöre Denzlingen musikalisch umrahmt wird.

Markus Hollemann, Bürgermeister

Bürgerbüro Hauptstraße 110 79211 Denzlingen

Telefon: 07666/611-1330, -1331, -1332
E-Mail: buergerbuero@denzlingen.de

2. Beauftragter für den Datenschutz:
Komm.ONE, Anstalt des öffentlichen Rechts
Telefon: 0711/8108 14444
E-Mail: datenschutz@denzlingen.de

3. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Meldebehörde hat nach § 2 Absatz 1 BMG personenbezogene Daten über die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Personen (Einwohner) zu registrieren, um deren Identität und Wohnungen feststellen und nachweisen zu können. Die in den Melderegistern gespeicherten personenbezogenen Daten werden von der Meldebehörde genutzt, um nach Maßgabe der Vorschriften über Melderegisterauskünfte (§§ 44 ff. BMG) und Datenübermittlungen (§§ 33 ff. BMG) den berechtigten Informationsbedürfnissen sowohl nicht-öffentlicher Stellen und Privatpersonen als auch öffentlicher Stellen Rechnung zu tragen sowie bei der Durchführung von Aufgaben anderer öffentlicher Stellen mitzuwirken (§ 2 Absatz 3 BMG). Zu bestimmten Anlässen erfolgen regelmäßige Datenübermittlungen (§§ 36, 43 BMG; 1. und 2. Bundesmelde-datenübermittlungsverordnung) an andere öffentliche Stellen sowie nach § 42 BMG an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften. Darüber hinausgehende, auch regelmäßige Datenübermittlungen erfolgen aufgrund der Bestimmung durch Bundes- oder Landesrecht, in dem die jeweiligen zugrunde liegenden Anlässe und Zwecke der Datenübermittlung, die Empfänger und die zu übermittelnden Daten benannt werden.

4. Kategorien von Empfängern personenbezogener Daten

a) Die Meldebehörde darf an andere öffentliche Stellen im Inland (siehe § 2 Bundesdatenschutzgesetz), öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften und den Suchdienste aus dem Melderegister Daten übermitteln, oder Daten innerhalb der Verwaltungseinheit (Gemeinde) weitergeben, soweit dies zur Erfüllung ihrer eigenen oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist.

b) Privatpersonen und nicht-öffentliche Stellen erhalten auf Antrag eine gebührenpflichtige Auskunft über einzelne personenbezogene Daten unter der Voraussetzung, dass die betroffene Person von der Meldebehörde aufgrund der Angaben des Antragstellers eindeutig identifiziert werden kann. Über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Personen kann Privatpersonen und nicht-öffentlichen Stellen auf Antrag Auskunft über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe (z.B. ein bestimmter Geburtsjahrgang) und über bestimmte personenbezogene Daten erteilt werden, wenn ein öffentliches Interesse festgestellt werden kann. Ausländische Stellen außerhalb der Europäischen Union werden nicht-öffentlichen Stellen gleichgesetzt.

c) Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen können im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene Melde-daten erhalten.

d) Mandatsträger, Presse und Rundfunk dürfen bei Alters- und Ehejubiläen die mit diesem besonderen Zweck in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Daten erhalten.

e) Adressbuchverlage dürfen zum Zwecke der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern lediglich einzelne abschließend aufgezählte Daten aller volljährigen Einwohner von der Meldebehörde erhalten.

f) Der Wohnungseigentümer/Wohnungsgeber hat einen Anspruch auf Auskunft über die in seiner Wohnung gemeldeten Einwohner, soweit er ein rechtliches Interesse glaubhaft macht. Er kann sich darüber hinaus durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die Person, deren Einzug er bestätigt hat, bei der Meldebehörde angemeldet hat.

g) An öffentliche Stellen in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sowie an Organe und Einrichtungen der Europäischen Union oder der Europäischen Atomgemeinschaft ist eine Datenübermittlung im Rahmen von Tätigkeiten, die ganz oder teilweise in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union fallen, zulässig, soweit dies zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der Meldebehörde oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden öffentlichen Aufgaben erforderlich ist. Voraussetzung für die Übermittlung innerhalb des EWR ist, dass die EWR-Staaten den Inhalt der Datenschutz-Grundverordnung übernehmen.

5. Dauer der Speicherung

Nach dem Wegzug oder Tod des Einwohners hat die Meldebehörde alle Daten, die nicht der Feststellung der Identität und dem Nachweis der Wohnung dienen sowie nicht für Wahl- und Lohnsteuerzwecke oder zur Durchführung von staatsangehörigkeitsrechtlichen Verfahren erforderlich sind, unverzüglich zu löschen. Nach Ablauf von fünf Jahren seit Wegzug oder Tod des Einwohners werden die zur Erfüllung der Aufgaben der Meldebehörden gespeicherten Daten für die Dauer von 50 Jahren aufbewahrt und durch technische und organisatorische Maßnahmen gesichert. Während dieser Zeit dürfen die Daten mit Ausnahme des Familiennamens und der Vornamen sowie früheren Namen, des Geburtsdatums, des Geburtsortes sowie bei Geburt im Ausland auch des Staates, der derzeitigen und früheren Anschriften, des Auszugsdatums sowie des Sterbedatums, des Sterbeortes sowie bei Versterben im Ausland auch des Staates nicht mehr verarbeitet werden. Für die in § 13 Abs. 2 Satz 3 BMG bestimmten Fälle gilt das Verbot der Verarbeitung nicht. Für bestimmte Daten gelten nach § 14 Absatz 2 BMG kürzere Lösungsfristen.

6. Betroffenenrechte

Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) insbesondere folgende Rechte:

- Auskunftsrecht über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Artikel 15 DS-GVO).
- Recht auf Datenberichtigung, sofern ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Artikel 16 DS-GVO).

c) Recht auf Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Artikel 17 DS-GVO zutrifft. Das Recht zur Löschung personenbezogener Daten besteht ergänzend zu den in Artikel 17 Absatz 3 DS-GVO genannten Ausnahmen nicht, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 DS-GVO.

d) Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen der betroffenen Person benötigt werden oder bei einem Widerspruch noch nicht feststeht, ob die Interessen der Meldebehörde gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen (Artikel 18 Absatz 1 lit. b, c und d DS-GVO). Wird die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten, besteht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung für die Dauer der Richtigkeitsprüfung.

e) Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Artikel 21 DS-GVO).

Nähere Informationen zum Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz können den Hinweisen auf dem Meldeschein entnommen werden.

7. Widerrufsrecht bei Einwilligungen

Die Übermittlung personenbezogener Daten für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels ist nur zulässig, wenn die betroffene Person eingewilligt hat (Artikel 6 Absatz 1 lit. a DS-GVO). Die Einwilligung kann nach Artikel 7 Absatz 3 DS-GVO jederzeit gegenüber der Stelle widerrufen werden, gegenüber der die Einwilligung zuvor erteilt wurde.

8. Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

„Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, Königstraße 10 a, 70173 Stuttgart, Telefon: 0711/6155410, E-Mail: poststelle@ldi.bwl.de“

, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.

Wohnraum gesucht!

Sie haben eine Wohnung oder ein Haus in Denzlingen, das leer steht?

Sie möchten nicht vermieten, weil Ihnen die Abwicklung zu viel ist?

WENDEN SIE SICH AN UNS!

Ihr Ansprechpartner im Rathaus Denzlingen

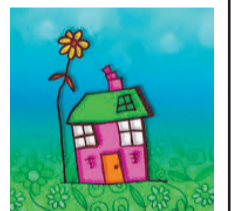
Herr Kleiser, Tel: 07666 / 611-1320, K.Kleiser@denzlingen.de
Herr Schlempp, Tel: 07666 / 611-1321, L.Schlempp@denzlingen.de

- Wir begleiten den gesamten Prozess der Abwicklung von Anfang bis Ende.
- Wir übernehmen die Klärung der Mietzahlungsmodalitäten.
- Wir vermitteln Ihnen Personen, die sich seit Jahren als potentielle Mieter bewährt haben.
- Wir stehen auch anschließend als Ansprechpartner zur Verfügung.

Die Gemeinde Denzlingen bietet für die Vermietung von leerstehenden Häusern und/oder Wohnungen eine **finanzielle Vermieterprämie an, welche je nach Wohnungsgröße zwischen 400 bis 1.200 Euro beträgt.**

Voraussetzungen für den Erhalt einer solchen Prämie sind eine private Vermietung einer Wohnung im Gemeindegebiet, welche mindestens seit einem Jahr leer steht. Ein Abschluss eines unbefristeten Mietvertrages, der Abschluss einer Fördervereinbarung mit der Gemeinde, sowie die Einhaltung der Angemessenheitskosten für die Unterkunft nach den Richtlinien des Jobcenters gemäß § 22 SGB II) sind notwendig. Dies hört sich möglicherweise etwas bürokratisch an, ist es jedoch in der Praxis gar nicht!

Falls auch Sie eine leerstehende Wohnung an suchende Bürgerinnen und Bürger vermieten möchten und/oder Fragen zur Vermieterprämie haben, dann nehmen Sie unverbindlich Kontakt zum Rathaus Denzlingen auf, um vorab ein vertrauensvolles Gespräch zu führen.



Information gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung für meldepflichtige Personen

Vorbemerkung

Wer eine Wohnung bezieht, ist grundsätzlich verpflichtet, sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden (§ 17 Absatz 1 Bundesmeldegesetz - BMG) und die zur ordnungsgemäßen Führung des Melderegisters erforderlichen Auskünfte zu geben (§ 25 Nummer 1 BMG). Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug abzumelden (§ 17 Absatz 2 BMG) und die zur ordnungsgemäßen Führung des Melderegisters erforderlichen Auskünfte zu geben (§ 25 Nummer 1 BMG). Wer Einzugs-meldungen nicht, nicht richtig oder verspätet abgibt, sich nicht oder verspätet abmeldet oder eine Mitwirkungspflicht verletzt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro belegt werden.

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung: Gemeinde Denzlingen

Herbstlaub erhöht das Unfallrisiko: Bitte halten Sie Gehwege sauber

Derzeit fällt saisonbedingt stellenweise sehr viel Laub auf Geh- und Radwege. Wenn das Laub nicht beseitigt wird, kann es zu Unfällen kommen, wenn Fußgänger oder Radfahrer ausrutschen und stürzen. Gemäß den Vorschriften der Räum- und Streupflichtsatzung der Gemeinde Denzlingen (<https://denzlingen.de>)



gen.de/eip/pages/ortsrecht.php) sind Straßenanlieger verpflichtet, die Gehwege zu reinigen. Die Satzung regelt das ganzjährige Sauberhalten der Gehwege und Fahrbahnränder sowie das Streuen und Räumen bei Schneefall im Winter. Wir weisen in diesem Zusammenhang vorsorglich auf mögliche haftungsrechtliche Konsequenzen für die Straßenanlieger hin.
Bitte lassen Sie es nicht zu Unfällen kommen! Entfernen Sie das Laub von den Gehwegen und entsorgen Sie es in den dafür bereitgestellten Laubkörben.

Abteilung Soziales bis 24. November geschlossen!

Die Büros für soziale Angelegenheiten im Rathaus Denzlingen sind noch bis 24. November wegen Fortbildung geschlossen. Wir bitten um Beachtung. Rententermine finden nach Terminvereinbarung statt.

Fundsachen

Folgende, nachstehend aufgeführte **Fundsachen** wurden im Fundbüro Rathaus Denzlingen abgegeben. Die evtl. Eigentümer können sich mit uns telefonisch in Verbindung setzen (Telefon 611-1330, -1331, -1332).

Fundnr.	Kategorie	Fundsache	Funddatum
226/2023	Fahrrad	Rennrad, Talbot, silber	15.11.2023
227/2023	Geld	Bargeld	16.11.2023
228/2023	Fahrrad	Kinderfahrrad, Fischer, rot	06.11.2023
229/2023	Schmuck	Modering, silberfarben und blau	16.11.2023
231/2023	Fahrrad	Herrenfahrrad, Germantec, blau	15.11.2023
232/2023	Fahrrad	Damenfahrrad, Rixe, silber	15.11.2023

Es wird darauf hingewiesen, dass das Eigentum an den Fundsachen, falls die Verlierer sich nicht melden, nach Ablauf von 6 Monaten nach Anzeige des Fundes beim Fundbüro auf die Finderin/den Finder oder bei Verzicht auf jegliche Fundrechte auf die Gemeinde des Fundortes übergeht.

Nutzen Sie auch die **Online-Suche** über unsere Homepage. Über „Fundinfo“ werden alle in Denzlingen abgegebenen Fundgegenstände angezeigt (die Suche funktioniert auch deutschlandweit). Den Link finden Sie über www.denzlingen.de Rubrik Rathaus/Bürgerservice/Fundbüro.




**Bist Du unsere Rettung?
Dann bewirb Dich jetzt!**

Ausbildung
zum/zur Fachangestellten für Bäderbetriebe (gn)
bei der Gemeinde Denzlingen
ab 1. September 2024

Wir freuen uns auf Deine Bewerbung über unser Online-Stellenportal unter www.gvv-dvr.de.



Bauarbeiten am Regenklärbecken „Geringfeldele“ mit Sperrung der Lise-Meitner-Straße

Bei Grabarbeiten zum Kanalbau im Zuge der laufenden Ertüchtigung des Beckens wurde ein aufgegebener Altkanal vorgefunden, der nun zusätzlich rückgebaut werden muss. Dadurch wird sich die erforderliche Bauzeit verlängern. Die Sperrung der Lise-Meitner-Straße wird daher bis in die erste Dezemberhälfte hineinreichen.

Die Umleitung zu den Anwesen im Brühl erfolgt weiterhin über das Höllgässle, sie ist vor Ort ausgeschildert. Der nichtasphaltierte und durch die starke Nutzung beeinträchtigte Teil der Strecke wird derzeit hergerichtet. Über den zeitlichen Ablauf wird das Bauamt weiterhin informieren.



INFORMATIONEN

Abfallabfuhr

Montag, 27. November:
Gelbe Säcke im Bezirk 1 und Bezirk 2.

Mediathek

Öffnungszeiten:

Montag	geschlossen
Dienstag	09-12 Uhr und 15-19 Uhr
Mittwoch	09-15 Uhr
Donnerstag	15-19 Uhr
Freitag	09-12 Uhr und 15-17 Uhr
Samstag	10-13 Uhr

Veranstaltungen:

Freitag, 24.11. 15-17 Uhr FreitagZeit: ZockFreitag

Mediathek Denzlingen, Hauptstraße 134, Tel. 0 76 66 / 611-2240



Kunstaussstellung „Kunst im November“

Die Kunstaussstellung „Kunst im November“ Zeller Schülerinnen - heute von Dorothea Helmeth und Birgit Straub dauert vom 11. bis 26. November. Die Ausstellung in der Galerie im Alten Rathaus kann samstags und sonntags von 15 bis 18 Uhr besucht werden.

Ausstellung BUND Denzlingen/Reute „Blühende Heuwiesen“

Die Ausstellung im Neuen Rathaus dauert vom 17. bis 24. November und kann montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr und donnerstagnachmittags von 15 bis 18 Uhr besucht werden.

Sport & Familienbad MACH' BLAU

Liebe Besucherinnen und Besucher des Sport & Familienbads MACH' BLAU, **im MACH' BLAU wurde die erfolgreiche Sommersaison beendet. Der September hat mit seinen spätsommerlichen Temperaturen nochmal viele Besucherinnen und Besucher ins Freibad gelockt. Wir freuen uns über so viel positive Resonanz. Herzlichen Dank.**

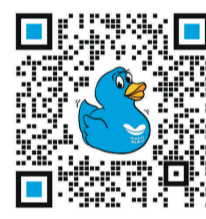
Seit Montag, den 02.10.2023 gelten nun die Winteröffnungszeiten. Das Freibad und die Außenbereiche sind nun geschlossen und werden winterfest gemacht.

Unsere NEUEN Öffnungszeiten zur Wintersaison 2023/24:
gültig ab 2.10.2023

Öffnungszeiten MACH' BLAU	Hallenbad
Montag und Dienstag	08.30–20.30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag und Freitag	13.00–20.30 Uhr
Samstag und Sonntag	08.30–20.30 Uhr
Ferien und Feiertage	08.30–20.30 Uhr

Öffnungszeiten MACH' BLAU	Sauna
Montag	13:00–22:00 Uhr Damensauna
Dienstag	13:00–22:00 Uhr Gemeinschaftssauna
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag – Samstag	13:00–22:00 Uhr Gemeinschaftssauna
Sonntag und Feiertage	10:00–22:00 Uhr Gemeinschaftssauna

Haben Sie schon unseren Ticket-Webshop probiert? Ohne Reservierung, ohne festen Termin!



In unserem neuen Webshop finden Sie ein breites Ticketangebot. Laden Sie Ihr Ticket direkt runter oder Sie erhalten Ihr Ticket per Mail. Mit dem erhaltenen QR-Code können Sie direkt durch das Drehkreuz das Bad eintreten. Probieren Sie es gerne aus. Den Webshop finden Sie über unsere Homepage oder scannen Sie den QR-Code hier links. Auf **unserer Homepage** finden Sie alle wichtigen Informationen www.mach-blau-denzlingen.de. Sie erreichen das Sport & Familienbad MACH' BLAU per E-Mail unter info@mach-blau-denzlingen.de oder telefonisch unter 0 76 66 / 611 25 50. **Ihr MACH' BLAU Team**

GRUNDSCHULE DENZLINGEN

Grundschnle Vörsstetten

EICHMATTEN SCHULE REUTE

Infoabend Klasse 4 – Was kommt nach der Grundschule?

Die Grundschulen im GVV Denzlingen - Vörsstetten - Reute laden alle Eltern der Raumschaft und die Eltern der Grundschulen in Sexau, Glottertal und Buchholz ein zum

Informationsabend

Montag, 27. November 2023, 19.00 Uhr
Kultur & Bürgerhaus, Denzlingen

Die Eltern haben für die Wahl der Schule eine große Verantwortung erhalten. Wir als Schulen wollen Ihnen dabei helfen, die richtige Entscheidung zu treffen. Wir informieren Sie im November über die Anforderungen der verschiedenen weiterführenden Schulen. Anschließend beraten Sie sich mit den Klassenlehrkräften und erhalten eine Grundschulempfehlung für Ihr Kind. Das soll Ihnen bei Ihrer Entscheidung eine Orientierungshilfe sein.

Programm

- 19.00 Uhr **Begrüßung und Erläuterung des Übergangsverfahrens**
Silke Siegmund, Schulleiterin Grundschule Denzlingen
- 19.20 Uhr **Vorstellung der Schulprofile:**
Werkrealschule: Evelyn Heeg, Schulleiterin der Ruth-Cohn-Schule Denzlingen
Realschule: Evelyn Heeg, Schulleiterin der Ruth-Cohn-Schule Denzlingen
Gemeinschaftsschule: Manfred Kasten, Schulleiter der Kastelbergschule Waldkirch
Weiterführende berufliche Schulen: Ulrike Börnsen, Schulleiterin Carl-Helbing-Schule EM
Gymnasium: André Lammers, Schulleiter des Erasmus-Gymnasiums

Im Anschluss besteht die Möglichkeit, an den Infoständen der Schulen Fragen zu stellen. Getrennte Informationsveranstaltungen in den weiterführenden Schulen mit Hausführungen, zu denen Sie mit Ihren Kindern eingeladen sind, finden im Februar 2024 statt und werden Ihnen rechtzeitig bekannt gegeben.

Silke Siegmund
Geschäftsführende Schulleiterin

Schienerersatzverkehr und Sonderfahrplan Linie S2

Betroffen sind die Wochenenden 25./26. November und 2./3. Dezember. Aufgrund von Bauarbeiten der DB Netz kommt es an den Wochenenden 25./26. November und 2./3. Dezember zu folgenden Änderungen bei den Zugfahrten der Südwestdeutschen Landesverkehrs-GmbH (SWEG) auf der Linie S2 zwischen Freiburg und Waldkirch. Am Samstag, 25. November, und am

Wochenende 2./3. Dezember fallen die SWEG-Züge im Abschnitt Freiburg Hauptbahnhof - Denzlingen aus. Ein Schienenersatzverkehr (SEV) ist eingerichtet. Die Züge zwischen Denzlingen und Elzach verkehren mit geänderten Fahrzeiten. Am Sonntag, 26. November, fallen die SWEG-Züge im Abschnitt Freiburg Hauptbahnhof - Waldkirch aus. Ein Schienenersatzverkehr ist eingerichtet. Die Züge zwischen Waldkirch und Elzach verkehren mit geänderten Fahrzeiten. Die Busse benötigen für die Fahrstrecke mehr Zeit als die Züge, sodass die gewohnten Anschlüsse nicht immer erreicht werden können. Fahrgäste sollten vor Fahrtantritt daher ihre Reiseverbindungen überprüfen. Sie werden außerdem gebeten, sich vorab die Fahrkarten an den Automaten und den üblichen Verkaufsstellen zu kaufen. In den SEV-Bussen können keine Fahrscheine verkauft und keine Fahrräder befördert werden. Die detaillierten Fahrpläne sind auf Aushängen an den Bahnsteigen zu finden sowie im Internet unter www.sweg.de/kaiserstuhl-freiburg, www.bwvgt.de/fahrplanauskunft und www.bahn.de. Telefonische Auskünfte sind erhältlich unter der Nummer 07821 / 9960770.

SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs-GmbH

Haben Sie eine zu groß gewordene Tanne in Ihrem Garten?

Wer seine Tanne aus dem Garten für einen Christbaum spenden möchte, möge sich bitte beim Bauhof unter der Telefonnummer 611-1792 oder -1791 bzw. per E-Mail unter bauhof@denzlingen.de melden. Die Abholung ist kostenlos.

DIE GEMEINDE DENZLINGEN GRATULIERT

- 24. November:** Mina Kern (95 Jahre), Bärbel Meier (85 Jahre).
25. November: Hans-Peter Rieder (75 Jahre).
27. November: Dieter Bartenstein (80 Jahre).
28. November: Christine Schneider (70 Jahre).
29. November: Ursula Blum (90 Jahre).
30. November: Gustav-Attila Etzler (80 Jahre), Karl-Heinz Hartmann (75 Jahre), Dr. Thomas Volkert (70 Jahre), Waldemar Zernickel (70 Jahre).

MITTEILUNGEN DES LANDRATSAMTES

Vollsperrung des Rheinübergangs Marckolsheim – Sasbach

Vom 28. November bis 1. Dezember ist die Straßenverbindung über den Rhein von Sasbach auf deutscher Seite Richtung Marckolsheim auf französischer Seite in den Nachtstunden jeweils von 22 Uhr bis 6 Uhr voll gesperrt. Eine entsprechende Beschilderung ist vorgesehen, es erfolgt jedoch keine Ausschilderung einer Umleitungsstrecke.

Ordnungsamt zieht Ende November um

Die Ausländerbehörde des Landratsamtes, die Waffenbehörde sowie die Leitung des Dezernats „Recht und Ordnung“ ziehen aus ihrem bisherigen Dienstgebäude im alten Kreiskrankenhaus um. Sie sind ab Dezember in neuen Räumen im ehemaligen Kripogebäude in der Karl-Friedrich-Straße 96/1 in Emmendingen untergebracht. Der Umzug erfolgt zwischen Dienstag, 28. November, und Freitag, 1. Dezember. Deshalb sind die Ausländerbehörde, die Waffenbehörde und die Dezernatsleitung an diesen Tagen nur eingeschränkt erreichbar.

Am Montag, 4. Dezember, ist das Ordnungsamt dann mit allen Sachgebieten (außer der Bußgeldstelle) vollständig im ehemaligen Kripogebäude in der Karl-Friedrich-Straße 96/1 am Ortsausgang von Emmendingen. Der Eingang erfolgt über die Straße „An der Steige“. Nach wie vor ist für den Besuch eine Terminvereinbarung erforderlich. Die Bußgeldstelle ist vom Umzug nicht betroffen und bleibt weiterhin in den Räumen in der Kaiserstuhlstraße 3 (Gründerzentrum) in Emmendingen.

Malwettbewerb des Kreiskrankenhauses Emmendingen

Kinder im Alter zwischen fünf und zwölf Jahren sind dazu aufgerufen, am Malwettbewerb für die Weihnachtskarte des Kreiskrankenhauses Emmendingen teilzunehmen. Einsendeschluss ist der 30. November. Das Motto lautet: Weihnachten in unserer Familie. Ganz gleich, ob die Familie gemeinsam unter dem Weihnachtsbaum gemalt wird, beim Spazierengehen, beim Weihnachtsessen, im Winterurlaub oder beim Großvater, der Geschichten erzählt – der Fantasie sind keine Grenzen gesetzt. Die schönsten drei Bilder druckt das Kreiskrankenhaus auf seine Weihnachtskarten, die die Patientinnen und Patienten und Geschäftspartner erhalten. Alle eingesendeten Bilder werden auf dem Instagram-Kanal des Kreiskrankenhauses veröffentlicht. Unter allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern werden Gutscheine für die Trampolinhalle in Kenzingen, für das Impulsiv-Kinderland und von der Spielspirale in Emmendingen verlost. Die Bilder bitte mit Angabe des Vornamens und des Alters bis zum 30. November an Kreiskrankenhaus Emmendingen, Unternehmenskommunikation, Gartenstraße 44, 79312 Emmendingen, schicken.

Vortrag in Emmendingen: „Un-abhängig älter werden“

In der Veranstaltungsreihe „Älter werden + Pflege“ des Pflegestützpunkts und der Altenhilfekoordination im Landkreis Emmendingen findet am Dienstag, 28. November, um 17 Uhr der Vortrag „Un-abhängig älter werden“ statt. Wie gelingt ein bewusster Umgang mit Medikamenten und Alkohol im Alter angesichts der Risiken für Abhängigkeiten? Ort: Landratsamt Emmendingen – Haus am Festplatz, Schwarzwaldstraße 4, Sitzungssaal im Erdgeschoss. Dozenten: J. Blank, Leitung Fachstelle Sucht Emmendingen, Dr. E. Pallenbach, Fachapotheker für klinische Pharmazie.

Ende der »Denzlinger Nachrichten«



Kleinanzeigen einfach online aufgeben:

www.wzo.de